

RS OGH 1969/7/11 IVZR629/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1969

Norm

VersVG §25

Rechtssatz

Zum Beweise, daß die Erhöhung der Gefahr durch unstatthaft abgefahrne Reifen keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt hat, reicht die Feststellung aus, daß sich der Unfall ebenso ereignet hätte, wenn die Profilrillen der Reifen auf der ganzen Breite der Lauffläche noch 1 mm tief gewesen wären. Veröff: VersR 1969,886

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1969:RS0104042

Dokumentnummer

JJR_19690711_AUSL000_0040ZR00629_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at